



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 21 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 14. September.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 145. Betr. die Verpflegung auf der Reise erkrankter Personen.

Den Gemeindebehörden des Kreises ertheile ich auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Weisung, auf Reisen erkrankte Personen bis zu dem Zeitpunkte in Pflege zu behalten, wo dieselben ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

Die Absendung derartiger Kranken zur Kur nach entfernten Kranken-Anstalten darf nur geschehen, nachdem vorher festgestellt worden, daß die Krankheit nicht ansteckend ist und daß der Transport keine nachtheiligen Folgen für den Kranken besorgen läßt.

Neustadt, den 9. September 1855.

Der königliche Landrath.

Nr. 146. Betr. die Urwahlen für das Haus der Abgeordneten.

Wie den Gemeinde-Behörden des Kreises bereits zur Kenntniß gebracht worden ist, sollen am **Donnerstage, den 27. d. M.** in sämtlichen Urwahlbezirken des Kreises die Wahlmänner für das Haus der Abgeordneten gewählt werden.

In den Städten Neustadt, Ober-Glogau und Zülz, den Marktflecken Klein-Strehlitz und Steinau und den Dorfschaften: Buchelsdorf, Ehrzeliß, Dittmannsdorf, Friedersdorf, Körnick, Kunzendorf, Langenbrück, Leuber, Loncznik, Pogorz, Deutsch-Rasselwitz, Polnisch-Rasselwitz, Riegersdorf Grfl., Schmitzsch, Schnellwalde, Walzen, Wieje Grfl. und Zowade mit Kleindörfern finden die Wahlen nach den von den Gemeinde-Behörden zu bildenden Bezirken und unter Leitung der von ihnen zu bestimmenden Wahlvorsteher statt; die übrigen Ortschaften des Kreises sind von mir zu Urwahlbezirken vereinigt und in nachfolgender Zusammenstellung die Herren Wahlvorsteher und Stellvertreter, die Wahlorte und die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, bezeichnet worden.

Sämmtliche Herren Wahlvorsteher ersuche ich, die am 27. d. M. aufzunehmenden Wahlprotokolle mit den Abtheilungslisten und den Annahme-Erklärungen der Wahlmänner unverzüglich und **spätestens bis zum 29. d. M.** dem als Wahl-Commissarius des VIII. Wahlbezirks ernannten königlichen Landrath Herrn Grafen von Seherr-Ehoss in Falkenberg zum weiteren Gebrauche bei der Abgeordneten-Wahl, welche zu Friedland abgehalten werden wird, und zur Einberufung der Wahlversammlung, einzureichen.

Neustadt, den 12. September 1855.

Der königliche Landrath.

Verzeichniß